

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
218	18.12.2017	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der bis zum 16.05.2017 gültigen Fassung) gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (in der bis zum 16.05.2017 gültigen Fassung) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (aktuelle Fassung)	485
219	11.12.2017	Bekanntmachung über die Termine der Fischerprüfungen im Jahre 2018	487
220	15.12.2017	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	488
221	14.12.2017	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	488
222	07.12.2017	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 07.12.2017	489
223	04.12.2017	Bekanntmachung der XXI. Änderung vom 04. Dezember 2017 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 15. Dezember 1981	493

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**218. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der bis zum 16.05.2017 gültigen Fassung) gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (in der bis zum 16.05.2017 gültigen Fassung) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (aktuelle Fassung)**

Auf den Grundstücken in der Gemarkung Wettringen, Flur 20, Flurstücke 25, 102 – 105, 133 – 136 und Flur 23, Flurstücke 44 – 50, 442, 673 – 675 wird seit Jahren Kalk abgebaut. Betreiber der Kalkabgrabung ist die Calcis Lienen GmbH, Bilker Str. 30, 48493 Wettringen als Rechtsnachfolgerin der Kalkwerk Wettringen Schencking GmbH.

Die Abbau- und Verfüllfläche auf dem Betriebsgelände verfügt über eine Gesamtgröße von 7,2 ha. Die Kalkabgrabung teilt sich in die Bereiche „Altsteinbruch“ und „Steinbruch südlich des Kalkwerkes“ auf. Derzeit wird der „Altsteinbruch“ nicht nur mit Abraum, sondern auch mit Fremdmaterial, verfüllt; dies wurde aufgrund der Änderungsgenehmigung vom 04.12.2013 zulässig. Nach den derzeitigen Genehmigungen ist nach Beendigung des Steinbruchbetriebes „südlich des Kalkwerkes“ im Rahmen der Rekultivierung die Errichtung eines Abgrabungsgewässers vorgesehen.

Von der Fa. Calcis Lienen GmbH ist mit dem Änderungsantrag vom 22.02.2017 (in der Fassung vom 18.07.2017) beabsichtigt, den sogenannten „Steinbruch südlich des Kalkwerkes“ im Rahmen der Rekultivierung ebenfalls zu verfüllen. Die Verfüllmenge beläuft sich auf ca. 633.700 m<sup>3</sup>. Vom „Altsteinbruch“ soll eine vollflächige Verfüllung zum „Steinbruch südlich des Kalkwerkes“ erfolgen, die anschließend mit Grünland und Gehölzen rekultiviert wird.

Da durch den Abbau Grundwasser betroffen ist, das geplante Rekultivierungsziel – die Entwicklung eines Abgrabungsgewässers – durch eine Verfüllung des Abgrabungsbereichs geändert wird sowie ein Teilrekultivierungsziel die Errichtung von Laichgewässern ist, richtet sich die Genehmigungsgrundlage nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

Nach § 74 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Bund (UVPG) (in der bis zum 16.05.2017 gültigen Fassung) war für die Prüfung der UVP-Pflicht die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltende Fassung anzuwenden.

Für dieses Vorhaben (Verfüllung) war nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Bund (UVPG) in Verbindung mit § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW (UVPG NRW) in Verbindung mit Nr. 13 c der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung entsprechend der Anlage 2 zum

UVPG-NRW durchzuführen, da es sich um ein Abgrabungsvorhaben mit einer Eingriffsfläche von 2 bis 10 ha handelt, bei der kein Sprengstoff verwendet wird.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen und Angaben sind von der Calcis Lienen GmbH vorgelegt und von den folgenden beteiligten Trägern öffentlicher Belange, der Landwirtschaftskammer NRW in Coesfeld, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW in Münster, der Geologischer Dienst in Krefeld, dem LWL-Archäologie für Westfalen in Münster, der Bezirksregierung Münster mit den Dezernaten 32, 33 und 55 in Münster und Coesfeld, dem Landesbetrieb Straßen NRW in Coesfeld, dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen, der Gemeinde Wettringen sowie dem Kreis Steinfurt mit der Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, geprüft worden.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft. Anhaltspunkte für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurden nicht vorgebracht.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW angeführten Schutzkriterien und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und nach eigener Prüfung der vorgelegten Umweltverträglichkeitsvorprüfung wird gem. § 3a UVPG festgestellt, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und dass auf die Durchführung einer umfassenderen Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Nach § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 18.12.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 53/2017/218

## 219. Bekanntmachung über die Termine der Fischerprüfungen im Jahre 2018

Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW 1998 S. 61) wird bekannt gegeben, dass im Jahr 2018 die für die Erlangung eines Fischereischeins erforderliche Fischerprüfung an folgenden Terminen abgelegt werden kann:

20.02.2018 (ggf. auch am 21.02.2018)	Ladbergen (Steinfurt)
20.03.2018 (ggf. auch am 21.03.2018)	Rheine
17.04.2018 (ggf. auch am 18.04.2018)	Ochtrup
19.06.2018 (ggf. auch am 20.06.2018)	Steinfurt
09.10.2018 (ggf. auch am 10.10.2018)	Rheine
14.11.2018 (ggf. auch am 15.11.2018)	Ibbenbüren
05.12.2018	Steinfurt

Die Fischerprüfungen werden ggf. jeweils an zwei aufeinander folgenden Tagen abgenommen, wenn die Zahl der angemeldeten Prüfungsteilnehmer dies erforderlich macht. Der genaue Prüfungstag und Prüfungsort wird nach der Anmeldung in den Einladungen zur Prüfung bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu diesen Fischerprüfungen sind mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Entsprechende Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Fischerprüfung), im Zimmer 684 des Kreishauses Steinfurt oder bei den ortsansässigen Angelsportvereinen, die auch Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung durchführen, erhältlich.

Die Prüfungsbewerber müssen das 13. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben und dürfen nicht entmündigt sein.

Steinfurt, den 11.12.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Ordnungsamt/Untere Fischereibehörde

Kreis Steinfurt 53/2017/219

## 220. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Ieroklis Vasileiadis, zuletzt wohnhaft in 41460 Neuss, Heerdter Str. 23, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.11.2017 (Az.: 125557041) ergangen.
- II. Gegen Herrn Cosmin-Alin Herghelegiu, zuletzt wohnhaft in 26871 Papenburg OT Aschendorf, Gutshofstr. 89, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.09.2017 (Az.: 125541337) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.12.2017

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 53/2017/220

## 221. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW

Der Antragsteller Privatmolkerei Naarmann GmbH hat die Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 275.000 m<sup>3</sup>/a und die Rückführung von 120.000 m<sup>3</sup>/ a zur betriebliche Wasserversorgung auf dem Grundstück Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstück 7, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 14.12.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 53/2017/221

## **222. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 07.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGW NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die  
Zuweisung und Aufnahme ausländischer

- Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S.93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere:
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 15,00 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € kann gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeverordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar:
  1. entgegen § 6 Absatz a der Benutzungsordnung die überlassenen Räume nicht nur von den eingewiesenen Personen oder zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,



2. entgegen § 4 Absatz a der Benutzungsordnung die zugewiesenen Räume samt dem überlassenem Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält
3. entgegen § 5 Absatz k der Benutzungsordnung Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze abstellt,
4. entgegen § 5 Absatz l der Benutzungsordnung nicht zugelassene Kraftfahrzeuge abstellt,
5. entgegen § 6 Absatz a der Benutzungsordnung ein Gewerbe in der Notunterkunft ausübt.
6. entgegen § 6 Absatz b der Benutzungsordnung Änderungen in der Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen vornimmt
7. entgegen § 6 Absatz c der Benutzungsordnung seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 der Benutzungsordnung den zuständigen Vertretern der Gemeinde den Zutritt verwehrt
9. die Notunterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 07.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 07. Dezember 2017

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 53/2017/222

## **223. Bekanntmachung der XXI. Änderung vom 04. Dezember 2017 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 204) und der § 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 28. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1150) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2017 folgende XXI. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 05. Dezember 2016) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 15 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Für eine Leitungslänge bis zu 15 Metern wird ein Grundbetrag und für jeden darüber hinausgehenden lfd. Meter ein Mehrbetrag erhoben. Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von DN 25 = 1.370,00 € netto. Der Mehrbetrag beträgt je lfd. Meter für eine Anschlussweite von DN 25 = 10,00 € netto.

### **Artikel 2**

§ 13 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 13**

#### **Abrechnungen, Vorauszahlungen**

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach Wahl des Zweckverbandes monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiben dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Benutzungsgebühren, so wird der für die neuen Benutzungsgebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Zweckverband für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge **Vorauszahlung** verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der **Vorauszahlung** entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die **Vorauszahlung** nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich niedriger ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(4) Ändern sich die Benutzungsgebühren, so können die nach der Änderung anfallenden **Vorauszahlungen** mit dem Vomhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.

(5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe **Vorauszahlungen** verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten **Vorauszahlungsforderung** zu verrechnen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht sind zu viel gezahlte **Vorauszahlungen** unverzüglich zu erstatten.

**(6) Der Zweckverband kann sich bei der Erstellung der Gebührenbescheide sowie der Einziehung der Gebühren eines Dritten bedienen.**

### **Artikel 3**

§ 14 enthält folgende Neufassung:

#### § 14

#### Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren einschließlich Vorauszahlungen nach § 13 Abs. 3 werden zu dem vom Zweckverband oder seinem Beauftragten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

### **Artikel 4**

Die Änderungen zu Artikel 1 - 3 treten zum 01.01.2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden XXI. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann gegen diese XXI. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 04. Dezember 2017

gez. Dr. Schrammeyer  
(Verbandsvorsteher)

Kreis Steinfurt 53/2017/223